

# TEIL B – TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42 DER STADT BAD DOBERAN - TEIL 1 "WOHNMOBILHAFEN BEI DER PFERDERENNBAHN" (EHEMALS UNTER DEM TITEL BEBAUUNGSPLAN NR. 34 DER STADT BAD DOBERAN „PFERDERENNBAHN, BAUMWIPFELPFAD“)

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET WOHNMOBILHAFEN (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wohnmobilhafen" dient der Errichtung und dem Betrieb eines Wohnmobilparks mit den dazugehörigen Anlagen, Einrichtungen, Stellplätzen und Nebenanlagen.

- 1.1.1 Im Sonstigen Sondergebiet Wohnmobilhafen (SO-WM) sind allgemein zulässig:
- Gebäude und Anlagen zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Wohnmobilparks,
  - Stellflächen für Wohnmobile und Wohnwagen,
  - Fahr- und Fußwege, die der Erschließung der Stellflächen dienen,
  - Sanitärgebäude,
  - Ver- und Entsorgungsstationen für Wohnmobile und Wohnwagen,
  - Stellplätze nach § 12 BauNVO nur für den tatsächlich aus dem Betrieb des Wohnmobilparks verursachten Bedarf,
  - Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Betrieb des Wohnmobilparks dienen wie z.B. Kiosk zur Versorgung des Campingplatzes, Solarmodule, Flächen für die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers.
- 1.1.2 Im Sonstigen Sondergebiet Wohnmobilhafen (SO-WM) sind unzulässig:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb des Wohnmobilparks zugeordnet sind,
  - Schank- und Speisewirtschaften.

### 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16, 18, BauNVO)

- 2.1 Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäude, für Firsthöhen und die Oberkante der Gebäude, gilt die Oberkante Gelände über dem Bezugspunkt NHN des anstehenden Geländes.
- 2.2 Firsthöhe (FH) ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Maßgeblich ist der Schnittpunkt der Dachaußenhaut.

- 2.3 Die Oberkante der Gebäude (GH) ist das Maß zwischen der Oberkante des vorhandenen Geländes an der jeweiligen Gebäudeaußenwand in Gebäudemitte und dem höchstgelegenen Punkt der Dachhaut.

**3. BAUWEISE  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

- 3.1 Im Sonstigen Sondergebiet Wohnmobilhafen (SO-WM) ist nur die offene Bauweise zulässig.

**4. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Mischverkehrsfläche (kein verkehrsberuhigter Bereich) ist eine Anlage zum Aufstellen von PKW und Bussen für Besucher unzulässig.

**5. AUFLÖSEND BEDINGTES BAURECHT  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**

Innerhalb des Bereiches des Sonstigen Sondergebietes Wohnmobilhafen (SO-WM2) ist die Nutzung als Parkplatz bis zu dem Zeitpunkt zulässig, bis die Nutzung als Wohnmobilhafen innerhalb dieses Gebietes aufgenommen wird. Die in der Planzeichnung festgesetzte Nutzung ist für das Sonstige Sondergebiet Wohnmobilhafen (SO-WM2) auszuführen, sobald die Nutzung als Parkplatz nicht mehr erfolgt.

**II. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON  
NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGS-  
GEBOTE  
(§ 1a Nr. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25, Abs. 1a und Abs. 6 BauGB)**

**1. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON  
BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT  
(§ 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

- 1.1 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bestandssichernd aufgenommen worden (Lage- und Höhenplan). Mittels geeigneter Pflege durch den Betreiber der Anlage sind die Flächen und Bäume zu erhalten und ihrem Zweck entsprechend zu entwickeln.
- 1.2 Die zu erhaltenden Baumreihen sind durch mobile Zäune oder einen Stabgitterzaun während der Bauarbeiten zu schützen. Die Vegetationsflächen dürfen nicht durch beim Baustellenbetrieb anfallende pflanzen- und bodenschädigende Stoffe, z. B. Lösemittel, Mineralöle, Farben, Zement o. a. verunreinigt werden.
- 1.3 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während der Bautätigkeiten durch temporäre Schutzzäune gegen Bodenverdichtungen im Wurzelbereich, sowie Beschädigungen des Stammes und der Krone zu schützen. Arbeiten sind zum Schutz der Bäume in Handschachtung auszuführen. Nach Abschluss der Arbeiten sind bei Bedarf Wurzelbehandlungen durchzuführen.
- 1.4 Im Wurzelschutzbereich der geschützten Bäume sind Teilversiegelungen durch Kies-schotter unzulässig. Es gilt der Wurzelbereich zum Zeitpunkt der Planaufstellung gemäß Kartengrundlage (Kronenbereich laut Lage- und Höhenplan).

**2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 37, 38, 39 und 44 BNatSchG)**

- 2.1 Beleuchtung im Sonstigen Sondergebiet Wohnmobilhafen (SO-WM) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und fledermausgerecht (Natriumdampf- oder LED-Lampen (2500K bis 3500K ohne Blauanteil im Lichtspektrum, möglichst auf der Grundlage regenerativer Energieträger), die Leuchtkörper müssen nach unten abstrahlen) zu gestalten.

**3. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN  
BEPFLANZUNGEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Im Bereich der sonstigen Sondergebiete ist die Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen und Sträuchern gebietseigener Herkunft (Norddeutsches Tiefland) laut Pflanzliste zur landschaftsgerechten Einbindung der baulichen Anlagen zulässig.

- 3.1 Für Anpflanzungen sind vorzugsweise heimische und standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:

Pflanzliste

Bäume Hochstamm, 3xv, Stu 16-18 cm:

Feld-Ahorn	( <i>Acer campestre</i> )
Spitz-Ahorn	( <i>Acer platanoides</i> )
Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )
Vogel-Kirsche	( <i>Prunus avium</i> )
Zerreiche	( <i>Quercus cerris</i> )
Mehlbeere	( <i>Sorbus aria</i> )
Kupfer-Felsenbirne	( <i>Amelanchier lamarckii</i> )
Nelken-Kirsche	( <i>Prunus serrulata</i> )
Trauben-Eiche	( <i>Quercus petraea</i> )

Sträucher, 2 xv., 60 – 100 cm

Schlehe	( <i>Prunus spinosa</i> )
Kornelkirsche	( <i>Cornus mas</i> )
Schwarzer Holunder	( <i>Sambucus nigra</i> )
Eingrifflicher Weißdorn	( <i>Crataegus monogyna</i> )
Roter Hartriegel	( <i>Cornus sanguinea</i> )
- Hasel	( <i>Corylus avellana</i> )
- Vielblütige Rose	( <i>Rosa multiflora</i> )
- Hundsrose	( <i>Rosa canina</i> )

Heister, 2xv., 150-175 cm

- Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )
- Eiche	( <i>Quercus robur</i> )
- Sandbirke	( <i>Betula pendula</i> )

Hochstämme sind mit Zweibock als Standsicherung und Einzelstammenschutz gegen Wildverbiss zu schützen. Heister sind mit einem schrägen Baumpfahl als Standsicherung zu versehen.

Die Pflanzung von Zierpflanzen im Bereich der SO-WM1- und SO-WM2- Gebiete ist in Kübeln, Pflanzschalen und Rabatten zu Gestaltungszwecken zulässig. Innerhalb der sonstigen Sondergebiete SO-WM1 und SO-WM2 sind mindestens 6 Ersatzbäume als Ergänzung der vorhandenen Baumreihen anzupflanzen.

#### **4. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume und sonstigen zum Erhalt festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Bäume bzw. Sträucher gemäß Pflanzliste unter Punkt II.3.1 zu ersetzen.

### **III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)**

#### **1. WERBEANLAGEN**

Werbeanlagen und Hinweisschilder sind nur an den gekennzeichneten Stellen und an der Zufahrt vom Kreisverkehr und maximal 6 Stück in einer Größe von 18/1 zulässig. Werbepylone sind unzulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf 4,00 m nicht überschreiten. Die Anforderungen und die Lage in der Anbauverbotszone sind im Baugenehmigungsverfahren abzustimmen.

#### **2. BEFESTIGUNG DER FAHRGASSEN UND DER STELLPLÄTZE INNERHALB DES GEBIETES SO-WM**

In den Gebieten SO-WM1 und SO-WM2 sind die Fahrstraßen mit Rasengittersteinen oder ähnlichem Material zu befestigen. Innerhalb der Gebiete SO-WM1 und SO-WM2 sind die Stellplatzflächen außerhalb der Kronentraufe/des Wurzelbereiches der geschützten Bäume mit Kiesschüttung Körnung 8 bis 16 zu bedecken. Innerhalb des Wurzelschutzbereiches ist ein wachstumsförderndes Substrat zu verwenden. Verdichtungen sind unzulässig.

### **IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

#### **1. BAU- UND KULTURDENKMALE/ BODENDENKMALE**

Im Plangeltungsbereich ist das Vorhandensein von Bodendenkmalen deren Veränderung oder Beseitigung nach fachgerechter Bergung und Dokumentation genehmigungsfähig ist, bekannt. Die konkreten Anforderungen werden im weiteren Planverfahren festgelegt.

Im Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan sind südlich der L12 nahezu flächendeckend Bodendenkmale bekannt (diese sind in der Planzeichnung dargestellt) die gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurden (Denkmäler nach Landesrecht). Es handelt sich um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 (5) DSchG M-V). Bergung und Dokumentation sind mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege abzustimmen und müssen vor

Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten im Bereich nördlich der L12 zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

## **2. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET**

Der Großteil der Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42 (bestehend aus Teil 1 und Teil 2) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“ (L54a). Landschaftsschutzgebiete dienen u.a. der Sicherung von Landschaftsräumen mit hoher Funktionalität im Biotopverbund bei gleichzeitiger Gewährleistung der Erholungsnutzung. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 – Teil 1 für den Wohnmobilhafen befindet sich außerhalb des LSG.

## **3. TRINKWASSERSCHUTZZONEN**

Die Flächen des Sondergebietes Wohnmobilhafen (SO-MW) befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IV des Wasserschutzgebietes Kühlungsborn (MV\_WSG\_1836\_02).

## **V. HINWEISE**

### **1. MUNITIONSFUNDE**

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittel (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Auf der Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) ist unter Munitionsbergungsdienst das Antragsformular für ein Merkblatt über notwendige Angaben zur Kampfmittelauskunft enthalten.

### **2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE**

Artenschutzrechtliche Anforderungen werden in diesem Falle als Hinweise (unter Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 37, 38 und 44 BNatSchG) beachtet.

Die Baufeldberäumung der Gehölze ist nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Ein Beginn der Bautätigkeit außerhalb dieser Zeit bedarf des gesonderten Nachweises, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eingehalten werden. Die von Rodung betroffenen Gehölze sind vor der Baufeldberäumung auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren, Vogelnestern und Bruthöhlen (ggf. mit Endoskop, Hubsteiger) durch einen Gutachter für Fledermausschutz auf Fledermaus-/Vogelbesatz unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung zu untersuchen. Bei fehlendem Besatz aber potenzieller Eignung der Höhle ist diese zu verschließen, um eine spontane Nutzung bis zum Fälltermin auszuschließen. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist dann durch den Bauherrn/Vorhabenträger der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Bautätigkeit vorzulegen.

Kommt es im Zuge der Baufeldberäumung zum Verlust von Quartieren oder Brutplätzen. Sind diese im räumlichen Umfeld mittels geeigneter Fledermaus und Brutkästen

auszugleichen. Art und Anzahl der Kästen ist durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.

Bauarbeiten im Geltungsbereich sind zum Schutz der Fledermäuse und des Fischotter außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit durchzuführen.

Beleuchtung im Bereich der Sonstigen Sondergebiete ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und Fledermausgerecht (Natriumdampf- oder LED-Lampen (2500K bis 3500K ohne Blauanteil im Lichtspektrum, möglichst auf der Grundlage regenerativer Energieträger), die Leuchtkörper müssen nach unten abstrahlen) zu gestalten.

Die artenschutz-/ fachgerechte Durchführung der Arbeiten ist während der gesamten Bauzeit durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Zum Schutz der Amphibien und Reptilien ist vor Beginn der Bauarbeiten, bis spätestens Anfang August entlang des Baufeldes eine Amphibien- und Reptilienleiteinrichtung zu errichten und für die gesamte Bauphase aufrecht zu erhalten.

### **3. FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG**

Im Zusammenhang mit den Anforderungen der Ver- und Entsorgung werden im Rahmen der Ausführung die Vorgaben der technischen Planer berücksichtigt. Eine Darstellung im Plan erfolgt nicht.

Die Planunterlagen mit den Leitungsverläufen, die im Planverfahren bekanntgegeben wurden, werden zu den Verfahrensunterlagen genommen.

### **4. BODENSCHUTZ**

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerblicher Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der § 10 bis 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl I S. 1554) sind zu beachten. Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, sind die Grundstückseigentümer auf Grundlage von § 2 Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz-LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierfür Mitteilung zu machen.

### **5. FESTPUNKTE DES GEODÄTISCHEN FESTPUNKTNETZES**

Das Landesamt für innere Verwaltung hat in seiner Stellungnahme auf Festpunkte des geodätischen Festpunktnetzes hingewiesen. Diese sind entsprechend zu beachten.

## **6. HINWEISE ZU LEITUNGSVERLÄUFEN UND KABELN**

Um einen sicheren Betrieb und schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten sind Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen oder öffentlich genutzter Flächen ist eine Abstimmung mit den Ver- und Entsorgern durchzuführen. Diese Anforderung gilt gleichermaßen für Kabel und Leitungen, die weder freigelegt noch überbaut werden dürfen.

## **7. BELANGE DER BUNDESWEHR**

Durch die Bundeswehr wurde mitgeteilt, dass Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt sind. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Es erfolgt vorsorglich der Hinweis, dass bei Änderungen zum Konzept eine erneute Beteiligung der Bundeswehr vorzunehmen ist.

## **8. ALLEENSCHUTZ**

Die Baumreihen auf den Stellflächen in dem Wohnmobilhafen, innerhalb der Sondergebiete SO-WM1 und SO-WM2 sind Baumreihen im Sinne des § 19 NatSchAG M-V und gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

## **9. NATURDENKMAL**

Die nach § 19 NatSchAG M-V geschützte einseitige Baumreihe entlang der L 12 stellt ein Naturdenkmal im Sinne des § 28 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchAG M-V dar. Die Beseitigung von Naturdenkmälern sowie alle Handlungen die zur Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten.

## **10. GESETZLICH GESCHÜTZTE BÄUME**

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von gesetzlich geschützten Bäumen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

## **11. HINWEISE ZUM BAUMSCHUTZ**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Erhaltungsgebote für Bäume unter Berücksichtigung verschiedenartiger Ansprüche festgesetzt.

Im Zuge der Angebotsplanung ist es das Ziel, den größtmöglichen Bestand an Bäumen dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Für den Bereich des Sondergebietes Wohnmobilhafen (SO-WM1 und SO-WM2) werden zum derzeitigen Stand der Erstellung der Angebotsplanung nur zwingend erforderliche Rodungen berücksichtigt.

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens konnte nach Abstimmungen die Zahl der Rodungen von 6 erforderlichen Rodungen durch Veränderung des Konzeptes auf 4 Rodungen reduziert werden. Der erforderliche Ausgleich wird entsprechend vorbereitet und realisiert.

Sollte sich unter Berücksichtigung gewichtiger Gründe der Bedarf zur Rodung von weiteren Einzelbäumen ergeben, wäre dies im Wege von entsprechenden Ausnahme- und Befreiungsanträgen bei entsprechender Nachweisführung zu berücksichtigen.

## 12. EXTERNE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vollständig auszugleichen. Damit wird der Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes notwendig. Für den Ausgleich wird das Ökokonto bei Hinter Bollhagen LRO-062 herangezogen.

Für den Ausgleich wird die Umwandlung von Acker in extensives Grünland, die Neuanlage einer Feldhecke und eines Kleingewässers bei Hinter Bollhagen (LRO-062) umgesetzt (25.683 m<sup>2</sup> EFÄ).

Für die Anpflanzung von Einzelbäumen sind Standorte im Plangebiet festgesetzt.

### Anmerkung:

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss gesichert.